

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Freischwimmbades der Stadt Reinheim

gültig ab 01.01.2010

§ 1 – Bereitstellung als öffentliche Einrichtung, Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt Reinheim stellt das Freischwimmbad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit.
- (2) Zur Benutzung des Freischwimmbades sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Badeordnung alle Personen berechtigt.

§ 2 – Badeordnung und Benutzungszeiten

Für die Benutzung des Freischwimmbades gilt die vom Magistrat erlassene Badeordnung. Die Benutzungszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 – Benutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Freischwimmbades werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und Gebührenordnung erhoben. Es werden jeweils für den Gültigkeitsbereich einer Badesaison ausgegeben:

- Tageskarten - für einmaliges Betreten des Bades
- Dutzendkarten - für zwölfmaliges Betreten des Bades
- Dauerkarten - für unbegrenztes Betreten des Bades durch Einzelpersonen
- Familiendauerkarten - für unbegrenztes Betreten des Bades für Familienmitglieder
- Ferienkarten - für unbegrenztes Betreten des Bades durch Einzelpersonen vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Sommerferien im Bundesland Hessen

(2) Dauerkarten, Familiendauerkarten und Ferienkarten werden mit beim Kartenerwerb vorzulegenden Lichtbild des Karteninhabers/der Karteninhaberin jeweils auf diese/n ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(3) Der Verkauf von Familienkarten erfolgt nur an Familien mit eigenen minderjährigen Kindern (mindestens 2 Personen, davon mindestens 1 Kind). Kinderkarten werden nur für minderjährige Kinder einer Familie ausgegeben. Familienkarten können ausschließlich im Einwohnermeldeamt (Rathaus) der Stadt Reinheim erworben werden.

(4) Für den Verlust von Eintrittskarten erfolgt kein Ersatz.

§ 4 – Höhe der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

a.)

Tageskarten	€
Erwachsene	3,50
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	frei
Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00
Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Grundwehr- oder Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, sowie Inhaber/innen von Seniorencard, Ehrenamtscard und Juleica jeweils gegen Vorlage des Ausweises	2,00
Schulklassen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson an Schultagen das Schwimmbad besuchen, entsprechend auch für Kindergartengruppen	2,00 je Klasse

Beim Schwimmbadeintritt ab 1,5 Stunden vor der täglichen Schließung des Bades wird nur noch die Hälfte der Benutzungsgebühr einer Tageskarte erhoben.

b.)

Dutzendkarten (übertragbar)	€
Erwachsene	35,00
Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	20,00
Schüler, Studenten, Grundwehr- oder Zivildienstleistende und Schwerbehinderte jeweils gegen Vorlage des Ausweises beim Eintritt	20,00

c.)

Dauerkarten	€
Erwachsene	70,00
Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,00
Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Grundwehr- oder Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, sowie Inhaber/innen von Seniorencard, Ehrenamtskarte und Juleica jeweils gegen Vorlage des Ausweises	40,00

d.)

Familienkarten mit 2 Elternteilen	€
beide Eltern mit 1 Kind	86,00
2. und 3. Kind	je 12,00
ab 4. Kind	frei

Familienkarten mit 1 Elternteil	€
Elternteil mit 1 Kind	58,00
2. und 3. Kind	je 12,00
ab 4. Kind	frei

Familienkarten ohne Elternteil	€
1. und 2. Kind zusammen	45,00
3. Kind	12,00
ab 4. Kind	frei

e.)

Ferienkarten	€
Erwachsene	45,00
Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	30,00
Schüler, Studenten, Grundwehr- oder Zivildienstleistende und Schwerbehinderte jeweils gegen Vorlage des Ausweises beim Eintritt	30,00

e.) Sozialfälle

Der Magistrat ist ermächtigt in begründeten Einzelfällen Karten auszugeben, die zum freien Eintritt berechtigen. Nähere Einzelheiten regelt der Magistrat.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Freischwimmbades der Stadt Reinheim vom 01.12.2004 aufgehoben.

Reinheim, den 04.11.2009

Der Magistrat der Stadt Reinheim
gez. Hartmann, Bürgermeister